

# Rechnungslegungs-rundschreiben 2023

<b>1</b>	<b>Haushaltsrechnung</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Rechnungslegungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Terminübersicht</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne</b>	<b>4</b>
<b>1.4</b>	<b>Aufgaben der obersten Bundesbehörden</b>	<b>5</b>
1.4.1	Teilbeiträge zu den Einzelplänen	5
1.4.2	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne	5
1.4.3	Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung	6
1.4.3.1	Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben	6
1.4.3.2	Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes	6
1.4.3.3	Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	8
1.4.3.4	Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben	8
1.4.4	Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes	8
<b>1.5</b>	<b>Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung</b>	<b>9</b>
<b>1.6</b>	<b>Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug</b>	<b>10</b>
1.6.1	Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	10
1.6.1.1	Sollerhöhung	10
1.6.1.2	Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr	10
1.6.2	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk	10
1.6.3	Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel	11
<b>1.7</b>	<b>Prüfung durch die Fachreferate des BMF</b>	<b>11</b>
<b>1.8</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>11</b>
<b>1.9</b>	<b>Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes</b>	<b>11</b>
<b>1.10</b>	<b>Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne</b>	<b>11</b>

<b>2</b>	<b>Vermögensrechnung</b>	<b>12</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechnungslegungsverfahren</b>	<b>12</b>
2.1.1	Terminübersicht	12
2.1.2	IT-Verfahren Darlehen bei der Bundeskasse	12
2.1.3	Fremde Währung	13
<b>2.2</b>	<b>Aufgaben der obersten Bundesbehörden</b>	<b>13</b>
2.2.1	Grundsätzliches	13
2.2.1.1	Zuständigkeit	13
2.2.1.2	Kontinuität der Vermögensrechnung	13
2.2.2	Vermögens-Zentralrechnung	13
2.2.3	Anpassungen im Kontierungsplan	14
2.2.4	Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten	14
2.2.5	Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen	15
2.2.6	Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen	16
2.2.7	Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke	16
2.2.8	Angaben für die Finanzvermögenstatistik des Bundes	18
2.2.9	Behördeneigene Kantinen	18
2.2.10	Wertpapiere aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften	18
2.2.11	Kapitalbeteiligungen	18
2.2.12	Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes	20
2.2.13	Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung	21
2.2.14	Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	22
<b>2.3</b>	<b>Weitere Beiträge zur Vermögensrechnung</b>	<b>22</b>
2.3.1	Kassenbericht	22
2.3.2	Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland	22

2.3.3	Haftungsverhältnisse	23
2.3.3.1	Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2023 und aufgrund weiterer Gesetze	23
2.3.3.2	Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen	24
<b>2.4</b>	<b>Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen</b>	<b>24</b>
<b>2.5</b>	<b>Pilotierung in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung</b>	<b>24</b>

# 1 Haushaltsrechnung

## 1.1 Rechnungslegungsverfahren

In der Haushaltsrechnung des Bundes sind gemäß § 81 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Für jeden Einzelplan ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde eine Rechnung aufzustellen und dem Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) vorzulegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge zur Haushaltsrechnung erstellt das ZFB im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Haushaltsrechnung des Bundes.

Gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 BHO legt das BMF die Haushaltsrechnung des Bundes dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Entlastung der Bundesregierung vor.

Im Internet stehen unter der Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) weiterführende Informationen zum Rechnungslegungsverfahren zur Verfügung.

## 1.2 Terminübersicht

In der **Anlage 1** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2023 zusammengestellt.

Als letzter HKR-Buchungstag für den Haushalt 2023 wurde im Jahresabschlussrundsreiben 2023 der **12. Januar 2024** festgelegt.

## 1.3 Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne

Die Bundeskasse übersendet umgehend, spätestens bis zum **16. Januar 2024**, die Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen an die anordnenden Stellen zur Prüfung.

Das ZFB erzeugt die Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne und stellt diese den obersten Bundesbehörden spätestens bis zum **16. Januar 2024** im IT-Verfahren Rechnungslegung zur Verfügung.

Die Entwürfe enthalten:

- alle Titel des Einzelplans mit Zweckbestimmung, Haushaltsvermerken und Erläuterungen,

sowie je Haushaltsstelle

- die in den Vorjahren gebildeten Ausgabereste und die in das Folgejahr übertragbaren Ausgabeermächtigungen,
- die gemäß § 50 BHO umgesetzten Mittel,

- die vermögenswirksamen Beträge,
- Angaben über Einsparungen und Deckungen bzw. Verstärkungen,
- die gesperrten Beträge,
- die eingegangenen Verpflichtungen für in der Zukunft liegende Jahre.

Für die Maßnahmen im Haushaltsvollzug gelten die Regelungen des Haushaltsführungs-rundschreibens 2023 vom 16. Dezember 2022.

## **1.4 Aufgaben der obersten Bundesbehörden**

### **1.4.1 Teilbeiträge zu den Einzelplänen**

Die obersten Bundesbehörden haben von den Stellen, denen sie Einnahmen und Ausgaben zur Bewirtschaftung gemäß VV Nr. 3 zu § 9 BHO übertragen haben, die Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung bis zum **16. Januar 2024** anzufordern.

### **1.4.2 Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne**

Die obersten Bundesbehörden prüfen die vom ZFB zur Verfügung gestellten Entwürfe auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dabei können sie etwaige Änderungen und Ergänzungen des Datenbestandes im IT-Verfahren Rechnungslegung eingeben.

In die Entwürfe sind ggf. folgende zusätzliche Erläuterungen aufzunehmen:

- angewendete Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 BHO, nach §§ 5 und 6 Haushaltsgesetz und aufgrund von Haushaltsvermerken (insbesondere auch die Haushaltsvermerke Nr. 2 und 3 zu Kapitel 6002 Titelgruppe 01),
- die Inanspruchnahme von sonstigen Verstärkungs- und Deckungsmöglichkeiten (z. B. aus Kap. 6002),
- nach §§ 36, 37, 38, 45 und 50 BHO erteilte Ein- und Bewilligungen,
- Einsparstellen, bei denen Sperren erwirtschaftet wurden (z. B § 41 BHO),
- Einsparstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden, ++dg++,
- Sollverlagerung im HKR-Verfahren mit Deckungskennzeichen ++dx++ (siehe auch Anlage 4 des Haushaltsführungs-rundschreibens 2023),
- Ist-Werte zu den Erläuterungen bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken (siehe auch Nr. 6.5 des Haushaltsführungs-rundschreibens 2023),

Soweit zutreffend, sind die in Anlage 2 zusammengestellten Erläuterungstexte zu verwenden. Die fett gedruckten Erläuterungstexte werden im IT-Verfahren Rechnungslegung automatisch generiert.

Fehlerhaft gebuchte Verpflichtungsermächtigungen sind durch das zuständige Ressort im IT-Verfahren Rechnungslegung zu korrigieren. Es ist zu beachten, dass diese Korrekturen nicht automatisiert in das HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2024 übernommen werden. Die gebuchten Altverpflichtungen sind daher im HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend zu ändern.

Die obersten Bundesbehörden leiten dem ZFB den überarbeiteten und geprüften Entwurf ihrer Einzelplanrechnung spätestens bis zum **14. Februar 2024** zu.

Mit der Unterschrift unter dem Entwurf der Rechnung des Einzelplans wird die Vollständigkeit der Angaben versichert und zugleich erklärt, dass der Zentralkasse, der Bundeskasse sowie den Zollzahlstellen keine Anordnungen zur Leistung oder Annahme von Zahlungen außerhalb der Buchführung des Bundes erteilt worden sind. Soweit nachgeordnete Dienststellen Beiträge oder Teilbeiträge zu leisten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

### **1.4.3 Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung**

Die obersten Bundesbehörden leisten ihren Beitrag zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung gemäß § 85 BHO. Hierfür sind die Muster HR-BB, HR-EA, HR-NVE und HR-ÜA zu verwenden. Die aktuellen Muster stehen unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung.

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuellen Muster für die Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2023.**

Die obersten Bundesbehörden leiten die vollständig ausgefüllten Muster HR-BB, HR-EA, HR-NVE und HR-ÜA dem ZFB im jeweiligen Ursprungsformat per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@zrb.bund.de](mailto:Rechnungslegung@zrb.bund.de) spätestens bis zum **14. Februar 2024** zu.

Fehlanzeige ist zu allen genannten Mustern erforderlich.

#### **1.4.3.1 Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben**

Für Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 BHO), sind die Bezeichnung, der Zweck des Betriebs sowie das Betriebsergebnis im **Muster HR-BB** darzustellen und zu erläutern. Die der Rechnungslegung zu Grunde liegenden Unterlagen, das heißt, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 87 Abs. 1 BHO), sind beizufügen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

#### **1.4.3.2 Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes**

Gemäß § 85 Nr. 4 BHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen beizufügen. Mit dem Muster HR-EA sind von den Ressorts die Veränderungen von Ansprüchen differenziert nach:

- Erlass,
- befristete Niederschlagung,
- unbefristete Niederschlagung,
- Vergleiche und Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes (§58 BHO) sowie

- Verzicht aus anderen Gründen.

unter der genauen Bezeichnung des Anspruchs, auf den verzichtet wird (z. B. Bußgeld, Gebühr, Ausgleichsabgabe, Verzugszinsen usw.), der Angabe der Rechtsgrundlage, die den Verzicht rechtlich begründet (z. B. §§ 261, 227 Abgabenordnung, § 12 Bundesbesoldungsgesetz, § 107 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 19 Verwaltungskostengesetz, § 18 b Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz usw.) und der Angabe des Betrages, auf den verzichtet wird, zu melden. Es sind sämtliche mit der Erhebung von Einnahmen des Bundes beauftragte Stellen, auch außerhalb der Bundesverwaltung, in die Erfassung einzubeziehen.

Der Verzicht auf die Erhebung aus anderen Gründen dient als Auffangtatbestand für die Fälle, denen weder ein Erlass, eine Niederschlagung, ein Vergleich noch eine Vertragsänderung zum Nachteil des Bundes zu Grunde liegt. Eine Begründung ist anzugeben.

Veränderungen von Ansprüchen können erst dann vorliegen, wenn zuvor von der Verwaltung auch ein Anspruch gegenüber Dritten beispielsweise in Form eines Bescheides oder einer Rechnung geltend gemacht worden ist. Ein Verzicht auf Einnahmen infolge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung, beispielsweise Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen, begründet keinen Einnahmeausfall, der für die Zwecke der Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre.

Eine mit der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten entstandene Forderung des Bundes, ist unverzüglich im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) oder einem anderen Subverfahren des HKR (z. B. IT-Verfahren Darlehen) zu buchen (s. a. VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO). Erfolgt durch ein Verwaltungshandeln die Veränderung einer solchen Forderung, so ist dies ebenfalls im entsprechenden Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes zu buchen. Dabei ist auf die konsequente und korrekte Verwendung des entsprechenden Verarbeitungsschlüssels zu achten.

**Die Bewirtschafter innerhalb des Ressorts sind vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfungen des BRH zu diesem Themenkomplex in geeigneter Weise nochmals auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfassung von Forderungen des Bundes sowie deren Veränderung hinzuweisen.**

Die in das Muster HR-EA vorgenommenen Eintragungen sind von den Ressorts in eigener Zuständigkeit mit den im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträgen abzugleichen. **Das Ergebnis ist zu dokumentieren.**

Bearbeitungshinweise für das Muster HR-EA:

- Fälle, in denen nach gleicher Rechtsgrundlage auf Einnahmen verzichtet worden ist, sind auf Kapitelebene zusammenzufassen.
- Die Einnahmeausfälle sind in jeder Tabelle des Musters HR-EA für jedes Kapitel und für den Einzelplan insgesamt zu summieren.
- Fehlanzeigen für Kapitel sind erforderlich und werden mit dem Muster HR-EA erklärt.

Einnahmeverluste durch Kleinbetragsregelungen oder Bagatellgrenzen sind nicht auszuweisen (auch nicht gesammelt).

Die ausgefüllten Muster sind dem ZFB durch die Ressorts zu übersenden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

#### **1.4.3.3 Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Vermögensgegenstände sind die unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen (z. B. Liegenschaften, Dienst-Kfz, Büro- und Laborausstattungen, IT), sowie die geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist (z. B. Forderungen). Mit dem Muster HR-NVE sind alle über- und außerplanmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen zu übermitteln. In der Spalte „Erläuterung“ sind beginnend mit dem Textbaustein „Einnahmen aus der Veräußerung von ...“ die veräußerten Vermögensgegenstände einzutragen und in geeigneter Weise auf Kapitelebene zusammenzufassen.

Auf den Zusammenhang zur Vermögensbuchführung nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) wird hingewiesen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

#### **1.4.3.4 Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben**

In dem **Muster HR-ÜA** sind die Haushaltsstelle und der Betrag anzugeben, für die die Übertragbarkeit gemäß § 45 Abs. 4 BHO zugelassen worden ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

#### **1.4.4 Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes**

Die Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes ist Grundlage für die vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu erteilende Entlastung der Rechnung der Sondervermögen, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

Die obersten Bundesbehörden, die für die Verwaltung eines Sonder-, Zweck- oder Treuhandvermögens des Bundes zuständig sind, übermitteln mit dem **Muster HR-SV** die erforderlichen Angaben zur Rechnungslegung. Die zuständigen Bundesministerien sind in der **Anlage 3** aufgeführt. Die Angaben sind gemäß § 85 Nr. 2 BHO erforderlich. Darüber hinaus werden die Angaben zum Vermögen und zu den Schulden der Sondervermögen des Bundes in die Vermögensrechnung des Bundes übernommen.

Das Muster HR-SV wird nach Erfassung der Geschäftsvorfälle auf der Seite 5 weitgehend automatisch befüllt und enthält diverse Plausibilitätsprüfungen. Das **Muster HR-SV für das Rechnungslegungsjahr 2023** sowie die **Ausfüllhinweise** stehen unter der Internet-Adresse



[www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de), „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ zur Verfügung. Für jedes Sondervermögen ist spätestens bis zum **11. März 2024** eine gesonderte E-Mail mit der ausgefüllten Excel Datei „Muster HR-SV“ an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden. Die entsprechenden rechnungsbegründenden Unterlagen sind beizufügen. Aus diesen Unterlagen sollen sich die Angaben im Muster vollständig nachvollziehen und nachrechnen lassen. Auf dem Muster ist der Zusatz angebracht: „Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“. Mit der Übersendung des Musters in dieser Form wird die Zeichnung des Musters bestätigt.

Die Endfassung des **Musters HR-SV** ist dem Bundesrechnungshof mit den rechnungsbegründenden Unterlagen durch die rechnungslegende Stelle bzw. die zuständige oberste Bundesbehörde spätestens bis **15. Mai 2024** an das [Postfach.GRP@brh.bund.de](mailto:Postfach.GRP@brh.bund.de) zu übersenden (Termin der Übersendung des Entwurfs der Haushaltsrechnung an den Bundesrechnungshof durch das BMF).

Forderungen des Bundes gegenüber Sondervermögen des Bundes sind im IT-Verfahren Darlehen vollständig und richtig zu buchen.

Soweit Eintragungen im Abschnitt VI. des **Musters HR-SV** (Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen) erfolgt sind, ist darauf zu achten, dass diese mit den Angaben in der Vermögens-Zentralrechnung des entsprechenden Einzelplans übereinstimmen.

Der Beitrag zu den **Rücklagen des Bundes** wird vom BMF erstellt.

## **1.5 Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung**

Das **Referat VII C 2** im BMF übersendet für das Haushaltsjahr 2023 bis zum **22. Februar 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) folgende Übersichten:

- Den Kreditfinanzierungsplan mit Angaben zum Soll (auf volle tausend gerundete Beträge) und Ist sowie zu den Abweichungen (jeweils centgenau).
- Die Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (centgenau).

Das **Referat II A 2** im BMF übersendet bis zum **22. Februar 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) die

- Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Mrd. Euro,
- Übersicht „Kassenmäßiger Abschluss des Bundeshaushalts 2023“ mit centgenauen Beträgen,
- Finanzierungsübersicht mit centgenauen Beträgen.

Das **Referat I A 4** im BMF übersendet bis zum **6. März 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) die Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß Artikel 115-Gesetz sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes für die Haushaltsjahre 2022 (endgültig) und 2023 (vorläufig).

## **1.6 Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug**

### **1.6.1 Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben**

#### **1.6.1.1 Sollerhöhung**

Überplanmäßige Ausgaben, die dadurch entstehen, dass bei deckungsberechtigten Titeln eine im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommene Sollerhöhung wieder rückgängig gemacht werden muss, sind dem BMF unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall, dass der Mehrbedarf zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auf einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beruhte, kann BMF die Erklärung abgeben, dass die Einwilligung nach Art. 112 Grundgesetz bei rechtzeitiger Antragstellung erteilt worden wäre.

#### **1.6.1.2 Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr**

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen, das heißt, als Vorgriffe zu behandeln und kassenmäßig einzusparen.

Mehrausgaben bei nicht übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind haushaltsmäßig einzusparen.

In der Haushaltsrechnung werden über- und außerplanmäßige Mehrausgaben in der Höhe des **tatsächlichen** Bedarfs zum Jahresabschluss dargestellt, wobei der bewilligte Betrag nicht überschritten werden darf.

#### **1.6.2 Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk**

Zur Schaffung größerer Transparenz in der Haushaltsrechnung wird bei Titeln mit einem erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk **im Bedarfsfall** eine Erläuterung ausgebracht, die aufzeigt, welche Ausgaben (auf Basis der Jahreswerte) aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden. Die rechnungslegenden Stellen werden gebeten, bei Ausgabetiteln, die aufgrund des Haushaltsvermerkszusatzes „Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen“ verstärkt worden sind, dem ZFB bis zum **14. Februar 2024** folgende Angaben formlos zu übermitteln:

- die Höhe der Ausgaben, die aufgrund noch zu erwartender Einnahmen geleistet wurden,
- die Einnahmetitel, aus denen verstärkt worden ist.

### **1.6.3 Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel**

Die nach Einzelplänen geordnete Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel wird durch das ZFB erstellt. Eine Zulieferung der obersten Bundesbehörden ist nicht erforderlich.

### **1.7 Prüfung durch die Fachreferate des BMF**

Die Fachreferate der Haushaltsabteilung des BMF erhalten **ab dem 16. Februar 2024** einen Entwurf der Rechnung des in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einzelplans. Die Entwürfe sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem ZFB abzustimmen.

### **1.8 Redaktionsschluss**

Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung ist **für die Ressorts der 28. März 2024**. Nach diesem Termin können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

### **1.9 Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes**

Das ZFB erstellt auf der Grundlage der Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge nach den Vorgaben des BMF die Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2023 und übersendet diese dem BMF bis spätestens **29. April 2024** in elektronischer Form.

Den endgültigen Entwurf der Haushaltsrechnung 2023 übersendet das BMF bis zum **15. Mai 2024** an den Bundesrechnungshof. Die Dokumente Band 1 und Band 2 der Haushaltsrechnung werden zu den genannten Terminen ausschließlich in elektronischer Form auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

### **1.10 Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne**

Nach Abschluss der Rechnungslegung übersendet das ZFB bis **15. Mai 2024** jeder obersten Bundesbehörde sowie dem Bundesrechnungshof per E-Mail die Einzelplanrechnungen.

Der Ausfertigung für den Bundesrechnungshof werden alle Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung 2023 sowie ggf. weitere für die Prüfung der Rechnungen der Einzelpläne erforderliche Unterlagen vollständig beigelegt (siehe auch Anlage 4). Diese werden vom ZFB ausschließlich auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

## 2 Vermögensrechnung

### 2.1 Rechnungslegungsverfahren

Für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind die **Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS)** in der Fassung vom 18. Februar 2021 (GMBL. S. 662) maßgebend. Die 2. Aktualisierung der Vorschriften ist mit Rundschreiben vom 25. März 2021 (II E 3 - H 3006/15/10001:009; DOK 2021/0216287) bekanntgegeben und in Kraft gesetzt worden. Seitdem folgt die Vermögensrechnung der Kontierungssystematik und wird nunmehr nach dem handelsrechtlichen Abschlussgliederungsprinzip aufgestellt.

Die VV-ReVuS sind unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Vorschriften/Vorschriften zur Rechnungslegung/Formulare und Vorschriften zur Vermögensrechnung des Bundes“ veröffentlicht.

Das BMF erstellt auf Basis der von den obersten Bundesbehörden übersandten Unterlagen die **Vermögens-Hauptrechnung** des Bundes sowie weiterer Beiträge die **Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2023** und legt diese dem Bundesrechnungshof bis zum **7. Juni 2024** vor.

#### 2.1.1 Terminübersicht

In **Anlage 5** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2023 zusammengestellt.

#### 2.1.2 IT-Verfahren Darlehen bei der Bundeskasse

Zu den gemäß Nr. 2.4.2 VV-ReVuS im IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten werden nach dem letzten Buchungstag die Unterlagen zur Rechnungslegung (Vermögens-Rechnungsnachweisungen, Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen, Vermögens-Hauptrechnung) aus dem IT-Verfahren Darlehen erstellt und durch die **Bundeskasse - Dienstort Halle** - der jeweils zuständigen Stelle bis zum **26. Januar 2024** übersandt. Es ist sicherzustellen, dass die Bundeskasse über Änderungen bei der Adressierung der buchführenden bzw. rechnungslegenden Stellen unverzüglich nach Bekanntwerden informiert wird.

Je eine Ausfertigung der Unterlagen ist von der **Bundeskasse - Dienstort Halle** - an den Bundesrechnungshof ausschließlich elektronisch an [Postfach.GRP@brh.bund.de](mailto:Postfach.GRP@brh.bund.de) bis zum **26. Januar 2024** zu übersenden.

### 2.1.3 Fremde Wahrung

Auf fremde Wahrung lautende Vermogensgegenstande und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europaischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen (Nr. 2.1.6 VV-ReVuS).

**BMF** wird die zu verwendenden Referenzkurse **zentral vorgeben**. Diese Kurse werden gleichzeitig fur Berechnungen in der IT-Anwendung fur die Vermogensrechnung, unter anderem fur die Ermittlung der Rechnungswerte fur Beteiligungen des Bundes an internationalen Organisationen und Einrichtungen, als Stammdaten hinterlegt.

## 2.2 Aufgaben der obersten Bundesbehorden

### 2.2.1 Grundsatzliches

#### 2.2.1.1 Zustandigkeit

Die **Beauftragten fur den Haushalt** (BfdH) sind fur die **form- und fristgerechte Ubersendung** der Unterlagen fur die Erstellung der Vermogensrechnung des Bundes verantwortlich. Mit der Zeichnung unter den Unterlagen wird die **Vollstandigkeit** und **Richtigkeit** der Angaben versichert.

#### 2.2.1.2 Kontinuitat der Vermogensrechnung

**Die Anfangsbestande fur das Haushaltsjahr 2023 mussen grundsatzlich mit den Endbestanden fur das Haushaltsjahr 2022 ubereinstimmen.** Sofern sich Abweichungen der zu meldenden, tatsachlich vorhandenen Anfangsbestande 2023 zu den Endbestanden der Vermogensrechnung 2022 ergeben, ist die Abweichung in der laufenden Rechnungslegung durch eine Bestandsanderung ohne haushaltsmaige Zahlung zu korrigieren (vergleiche Nr. 1.4.5 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS). Das gilt insbesondere fur den Rechnungswert fur Beteiligungen des Bundes an nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen sowie Sonder- und Treuhandvermogen bei Vorliegen testierter Jahresabschlusse. In Ausnahmefallen kann ein Anfangsbestand korrigiert werden. **Die Abweichungen sind kurz zu erlautern.**

#### 2.2.2 Vermogens-Zentralrechnung

Die obersten Bundesbehorden stellen jeweils die **Vermogens-Zentralrechnungen** fur die Einzelplane auf. Das fur die Aufstellung zu verwendende Muster Vermogensrechnung Einzelplan (Vermogens-Zentralrechnung) der VV-ReVuS steht unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Formulare und Vorschriften zur Vermogensrechnung“ in ausfullbarer Form zur Verfugung. Sofern erforderlich, sind Kontierungen zu erganzen bzw. nicht (mehr) genutzte Kontierungen aus Grunden der Ubersichtlichkeit aus dem Muster zu entfernen.

Das Muster Vermögensrechnung Einzelplan (Anhang 4 VV-ReVuS) wird nach Nr. 6.1 Abs. 2 VV-ReVuS für folgende Sachverhalte **dauerhaft** geändert. Die Änderungen sind vorläufig und werden in eine nächste Aktualisierung der VV-ReVuS mit einbezogen:

- Nachweis der Rückstellungen,
- nachrichtlicher Ausweis der Vorjahresabschlüsse der Kapitalbeteiligungen sowie
- nachrichtlicher Ausweis der Finanzanlage oder Rückstellung für die Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes.

**Spätestens bis zum 7. Juni 2024** ist dem **Bundesrechnungshof** ausschließlich elektronisch an das [Postfach.GRP@brh.bund.de](mailto:Postfach.GRP@brh.bund.de) eine Ausfertigung der Vermögens-Zentralrechnung zu übersenden.

**Abweichend** von Nr. 5.3.3 Abs. 5 VV-ReVuS ist die Übersendung einer Ausfertigung der **Vermögens-Zentralrechnung** von den obersten Bundesbehörden an das BMF wie folgt erforderlich:

- Von BMF, **Referat VII C 2**, ist die **Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 32** unter Verwendung des abgestimmten Vordrucks zur Rechnungsnachweisung Einzelplan 32 bis zum **25. März 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.
- Von dem für die Rechnungslegung des Bundesnachrichtendienstes zuständigen Beauftragten für den Haushalt der obersten Bundesbehörde ist die **Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Bundesnachrichtendienst** bis zum **7. März 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

### **2.2.3 Anpassungen im Kontierungsplan**

Im neuen Kontierungsplan des Bundes sind Erweiterungen und Korrekturen in den Kontengruppen 14, 15, 17, 22, 24, 26, 39, 40, 46, 48 sowie in der Kontenklasse 8 erforderlich. Einzelheiten nebst Begründung der Aktualisierung sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Die Anpassungen im Kontierungsplan (Nr. 2.3.3 VV-ReVuS) sind vorläufig und werden bei der nächsten Aktualisierung der VV-ReVuS berücksichtigt.

### **2.2.4 Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten**

Die **Vorprüfung** der im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten erfolgt mit dem Ziel, die Datenqualität in Vorbereitung der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern. Den Beauftragten für den Haushalt der obersten Bundesbehörden werden bis zum **27. Oktober 2023** per E-Mail die maschinell erstellten Unterlagen zur Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans einschließlich aller zugehöriger Vermögens-Rechnungsnachweisungen sowie weiterer Unterlagen in komprimierter Form (ZIP-Dateiformat) durch die Bundeskasse - Dienstort Halle - übersandt. Die ggf. weitere Verteilung der Einzeldokumente ist durch die obersten Bundesbehörden vorzunehmen. Die Vermögenskonten sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erfolgten Buchungen zu prüfen und erforderliche Korrekturen vorzunehmen.

Der **letzte Buchungstag** für die im zentralen IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten für das Haushaltsjahr 2023 ist der **8. Januar 2024**. Korrekturen nach diesem Buchungstag können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMF die Vermögens-Hauptrechnung für das Haushaltsjahr 2023 für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten auf Grundlage der von der Bundeskasse - Dienstort Halle - übersandten Unterlagen (siehe Nr. 5.3.4 Abs. 3 VV-ReVuS und Nr. 2.1.2 dieses Rundschreibens) erstellt. Durch die oberste Bundesbehörde ist sicherzustellen, dass die bis zum letzten Buchungstag im IT-Verfahren Darlehen veranlassten Buchungen vollständig und richtig sind. Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung der Forderungen zum Bund (siehe Nr. 2.2.6) ist zu beachten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass - voraussichtlich erstmals für das Haushaltsjahr 2023 - auch die im IT-Verfahren Darlehen geführten Nebenforderungen in der Vermögensrechnung des Bundes nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verzugszinsen und Mahnkosten, die maschinell im Zusammenhang mit der Darlehensverwaltung festgesetzt wurden. Systematisch folgen die Nebenforderungen jeweils der Hauptforderung. Die Bestimmung der Kontierung für den Nachweis der Nebenforderungen soll daher durch die automatisierte Ableitung von der Kontierung der Hauptforderung erfolgen.

### **2.2.5 Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen**

Die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes stützt sich unter anderem auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamts.

Die für die **Personalstandstatistik**, die jährlich zum Stichtag 30. Juni erhoben wird, benötigten Daten sind dem **Statistischen Bundesamt spätestens bis Ende Oktober 2023** bereitzustellen, falls der Termin **31. August 2023** nicht eingehalten werden konnte.

Die für die **Versorgungsempfängerstatistik**, die jeweils zum Stichtag 1. Januar erhoben wird, benötigten Daten sind dem **Statistischen Bundesamt bis 31. Januar 2024** zu übersenden.

Die Datenlieferung zu den Statistiken erfolgt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), für den Personalstand des Deutschen Archäologischen Instituts durch das Institut selbst und für die anderen Bereiche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund). Die Daten zu den Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens einschließlich der an die Deutsche Bahn AG ausgeliehenen Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind vom Bundeseisenbahnvermögen bereit zu stellen. Die Daten für die Postnachfolgeunternehmen sind durch die Deutsche Post AG, die Deutsche Bank AG und die Deutsche Telekom AG (Personalstand) bzw. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Versorgungsempfänger) bereit zu stellen.

Die obersten Bundesbehörden, unter deren Aufsicht die datenliefernden Stellen fallen, sind für die termingerechte Datenlieferung zu den Statistiken verantwortlich.

## 2.2.6 Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen

Für den Nachweis von Forderungen des Bundes in der Vermögensrechnung des Bundes ist die **wirtschaftliche Zurechnung** der Vermögenswerte zum Bund entscheidend. Im Falle von Forderungsverkäufen ist es möglich, dass die rechtliche und die wirtschaftliche Zurechnung auseinanderfallen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Risiko des Forderungsausfalls nicht an den Käufer übertragen wurde und damit beim Bund verblieben ist.

Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Abführungsverpflichtungen des Bundes gegenüber dem Käufer stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar, über die gemäß VV-ReVuS Buch zu führen und Rechnung zu legen ist.

Diese Verbindlichkeiten sind als Teilbereich der Vermögens-Zentralrechnung des jeweiligen Einzelplans mit **Muster VR-TB** bis zum **26. Januar 2024** ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

## 2.2.7 Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke

Mit dem **Muster VR-FL** sind die Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke vorzulegen. Nach dem Kontierungsplan ist in der Vermögensrechnung 2021 erstmalig nach Grundstücken des Infrastrukturvermögens (Hauptkonto 060), nach Naturgütern (Hauptkonto 061) sowie nach bebauten und unbebauten Grundstücken (Kontengruppe 05) unterschieden worden. Zu den Bestimmungen in Nr. 3.4 VV-ReVuS werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

- Bei der Zuordnung von Flächen zu den neuen Kontierungen ist folgende **Vorrangautomatik** zu beachten: Infrastrukturvermögen, Naturgüter, bebauter Grund, unbebauter Grund.
- Zu den **Naturgütern** zählen **Wald, Parkanlagen** und **Grünflächen jeder Art**, also Blühflächen, Wiese oder Moor und Gewässer, soweit sie nicht dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind.
- **Unbebaute Grundstücke** sind Grundstücke ohne bauliche Einrichtungen. Hierzu zählen auch **Ackerflächen** und **andere landwirtschaftlich genutzte Flächen**. Letztlich handelt es sich bei dieser Position quasi um eine „Auffangposition“, weil die Positionen Infrastrukturvermögen und Naturgüter ausdrücklich verneint werden müssen.
- Werden Naturgüter im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen als **Ausgleichsmaßnahmen** erworben, sind sie gleichwohl als Naturgüter zu erfassen, wenn die vermögensrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Sachzusammenhang zu einem Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist für die vermögensrechtliche Einordnung unerheblich, ebenso die Tatsache, dass eine wirtschaftliche Verwertung (künftig) nicht (mehr) möglich ist. Insofern gilt auch hier die o.g. Prüfreihefolge.
- Flächen, die erworben werden, um **darauf Infrastrukturvermögen zu errichten**, werden von Beginn an als Grundstücke des Infrastrukturvermögens nachgewiesen. Wird die



Infrastrukturmaßnahme endgültig nicht durchgeführt, sind die Flächen vermögensrechtlich neu zu bewerten und entsprechend umzubuchen.

- Die **Flächen** sind **als Vermögensgegenstände** abzugrenzen, das heißt, Grundstücke des Infrastrukturvermögens sind entsprechend beim Infrastrukturvermögen einzuordnen. Ausgleichsflächen, i. d. R. Naturgüter, sind davon abzugrenzen.
- Sofern das Eigentum an Stellen der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) übertragen wurde, entfällt die Aufnahme in die Vermögensrechnung des Bundes. Eigentumsübertragungen im Haushaltsjahr 2023 sind als Abgänge mit haushaltsmäßiger (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) bzw. ohne haushaltsmäßige Zahlung (z. B. Eigentumsübertragung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) anzugeben.
- **Dienstbarkeiten** für Kompensationsmaßnahmen, für Zuwegungen oder auch für Entwässerung oder Ähnliches sind als immaterielle Vermögensgegenstände nach Nr. 3.3 Abs. 3 VV-ReVuS in einem Bestandsverzeichnis über bewegliche Sachen gemäß Nr. 1.2 Abs. 2 Anhang 6 zu VV-ReVuS zu erfassen. Maßgeblich für die Kontierung ist der Verwaltungskontenrahmen (Nr. 1.3 Abs. 3 Anhang 6 zu VV-ReVuS). Diese Fälle sind dem Hauptkonto 022 - Ähnliche Rechte und Werte - zuzuordnen. Die Kontierungen im Einzelnen sind der Anlage 7 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Zu erfassen ist die **gesamte Fläche**, die **mit der Dienstbarkeit verbunden** ist. Darüber hinaus sind nach den Regelungen zu den Bestandsverzeichnissen - wenn auch nur nachrichtlich - die Anschaffungskosten zu erfassen. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt, ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle den Preis beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.2 Abs. 1 bzw. Nr. 3.2 Abs. 1 Anhang 6 zu VV-ReVuS).

Es wird gebeten, die auf die **Dienstbarkeiten entfallenden Flächen** einschließlich deren Bestandsveränderungen **nachrichtlich** im Muster VR-FL anzugeben und damit im Zusammenhang stehende Veränderungen bei den Beständen an Grundstücken kurz zu erläutern.

- **Liegenschaftsnachweise** sind für **alle Grundstücke des Bundes** zu führen, unabhängig davon, ob bebaut, unbebaut, Infrastrukturvermögen und/oder Naturgüter. Für die Klassifizierung bzw. auch Identifizierung ist die **Kontierung maßgeblich und verbindlich**. Die Kennzahlen nach dem Katalog lt. Ausfüllhinweisen zum Liegenschaftsnachweis (Anhang 3 zu VV-ReVuS) ist eine rein nachrichtliche Angabe. Die Ausfüllhinweise zum Liegenschaftsnachweis sind diesbezüglich vorläufig aktualisiert worden.

Die vorstehenden Hinweise werden in eine künftige Aktualisierung der VV-ReVuS einbezogen.

Das **Muster VR-FL** ist von der obersten Bundesbehörde zu unterzeichnen und bis zum **09. Februar 2024** ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

## 2.2.8 Angaben für die Finanzvermögenstatistik des Bundes

Bei der Kontierung von Forderungen sind die Hinweise zu den Bereichsabgrenzungen (Vgl. Abschnitt D Anhang 1 VV-ReVuS) zu berücksichtigen. Für die finanzstatistische Differenzierung der Forderungen sind die Erläuterungen aktualisiert worden (siehe **Anlage 6**). Die Anpassungen sind vorläufig und werden bei der nächsten Aktualisierung der VV-ReVuS berücksichtigt. Die bisherige Meldung über das **Muster VR-FVS entfällt**.

## 2.2.9 Behördeneigene Kantinen

Grundlage der Rechnungslegung sind die Bestimmungen über die Buchführung, Lagerverwaltung und Abrechnung der behördeneigenen Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen). Die Bestimmungen sind unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Die Hinweise im Rundschreiben des BMF vom 1. Oktober 2015 (Gz: II A 8 - P 1804/15/10002, DOK 2015/0578289) in Bezug auf Kantinen, welche in den Anwendungsbereich der Kantinenrichtlinien des BMI fallen und nicht durch einen Pächter betrieben werden, sind zu beachten. Das Rundschreiben ist unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Für jede **behördeneigene Kantine** ist zur Ermittlung des Rechnungswertes ein **Muster VR-KA** auszufüllen, das unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung steht. Es ist darauf zu achten, dass Kassenbestände nur im Vermögensbestand zu berücksichtigen sind, wenn sie noch nicht an eine Bundeskasse abgeführt worden sind (z. B. Handkasse). Die **Ausfüllhinweise** zum Muster sind zu berücksichtigen. Die Meldung für den Einzelplan 14 erfolgt in der mit dem BMF abgestimmten Form.

Die **Muster VR-KA** sind von der obersten Bundesbehörde mit den erforderlichen Anlagen bis zum **7. März 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

## 2.2.10 Wertpapiere aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften

Im BMF übersendet **Referat II A 5** als Teilbereich der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 60 ein **Muster VR-TB** sowie einen Textbeitrag zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften bis zum **5. April 2024** per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de).

## 2.2.11 Kapitalbeteiligungen

Kapitalbeteiligungen sind **Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen aller Art** sowie von internationalen Organisationen und Einrichtungen. Ab der Rechnungslegung 2023 gelten die Bestimmungen zu den Kapitalbeteiligungen in Nr. 3.5.1 VV-ReVuS abweichend von

Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 2 VV-ReVuS auch für Beteiligungen an unter der Aufsicht des Bundes stehende Anstalten des öffentlichen Rechts. Abhängig von der **Beteiligungsquote** werden die Kapitalbeteiligungen als Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Nr. 3.5.1.1 VV-ReVuS), Beteiligungen (Assoziierte Einrichtungen, Nr. 3.5.1.2 VV-ReVuS) oder sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind, ausgewiesen (Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS).

Die aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) vom 29. Juni 2018 durchgeführte ressortweite Abfrage und Analyse zur Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung hat ergeben, dass erstmalig im Haushaltsjahr 2023 folgende **Anstalten öffentlichen Rechts** in die Vermögensrechnung des Bundes aufgenommen werden:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und
- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Diese Anstalten erfüllen die vermögensrechtlichen Kriterien für eine Aufnahme und werden als Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Nr. 3.5.1.1 VV-ReVuS) in der Vermögensrechnung 2023 ausgewiesen. Sollten darüber hinaus weitere - hier nicht explizit genannte - Anstalten des öffentlichen Rechts die vermögensrechtlichen Kriterien erfüllen, sind diese in eigener Zuständigkeit für die Vermögensrechnung des Bundes zu melden und zu berücksichtigen.

Kapitalbeteiligungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens oder der Einrichtung, dem sogenannten **Rechnungswert**, geführt. Maßgeblich zur Bestimmung des Rechnungswertes sind die Regelungen in Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS.

Für jede **nationale Kapitalbeteiligung** – einschließlich der neu zu berücksichtigenden **Anstalten des öffentlichen Rechts** - ist zur Ermittlung des Rechnungswertes sowie zur Darstellung der **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung ein **Muster VR KB** auszufüllen, das unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung steht. Die **Ausfüllhinweise** zum Muster sind zu berücksichtigen.

Für jede **internationale Kapitalbeteiligung** ist zur Ermittlung des Rechnungswertes sowie zur Darstellung der **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung ein **Muster VR-IE** auszufüllen, das unter der Internet-Adresse [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung steht. Die **Ausfüllhinweise** zum Muster sind zu berücksichtigen.

**Für alle Kapitalbeteiligungen** gilt, dass im Muster VR-KB bzw. VR-IE zur Ermittlung des Rechnungswertes sowohl **der prozentuale Bundesanteil** als auch die **Gesamtbeträge** an Grund- bzw. Stammkapital, Rücklagen, Bilanzgewinn/-verlust sowie der Sonderposten für Zuschüsse ausweislich des zugrundeliegenden Jahresabschlusses darzustellen sind. Der prozentualen Beteiligungsquote folgend wird im Rechnungslegungstool automatisch eine Kontierung

zugewiesen, die bei abweichender Darstellung der Jahresabschlusswerte nicht dem zutreffenden Anteil des Bundes am Kapital des Unternehmens bzw. der Einrichtung entspricht.

Werden Anteile des Bundes am Kapital von Unternehmen oder Einrichtungen von mehreren Ressorts gehalten, ist der **Anteil des Bundes insgesamt** für die Auswahl der Kontierung maßgeblich.

**Forderungen und Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber einer Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich vollständig in der Vermögenszentralrechnung des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen, ressortspezifischen Aufgaben oder Programmen.

**Forderungen und Verbindlichkeiten** des Bundes **in Fremdwährung** gegenüber Kapitalbeteiligungen sind **in Euro umzurechnen** (Nr. 2.1.6 und 4.2 Abs. 4 VV-ReVuS).

Die vorstehenden Änderungen und Hinweise sind vorläufig und werden in eine künftige Aktualisierung der VV-ReVuS einbezogen.

Die ausgefüllten **Muster VR-KB** und **VR-IE** sind von der obersten Bundesbehörde im Excel-Format mit den erforderlichen Anlagen bis zum **12. April 2024** ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden. Es wird darum gebeten, für jede Kapitalbeteiligung eine gesonderte E-Mail zu übersenden.

Abweichend davon sind die vom BMZ ausgefüllten **Muster VR-IE mit Vorjahresabschlüssen** im Excel-Format mit den erforderlichen Anlagen bis zum **16. Januar 2024** ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden. Es wird darum gebeten, für jede Kapitalbeteiligung eine gesonderte E-Mail zu übersenden.

## **2.2.12 Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes**

Mit der Einführung des Kontierungsplans für die Vermögensrechnung 2021 hat sich die Darstellung der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes in der Vermögensrechnung von einem getrennten Ausweis von Vermögen und Schulden der Sondervermögen (sogenannte Bruttodarstellung) in eine Nettodarstellung verändert. Die **Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes** werden nach Nr. 3.5.4 VV-ReVuS künftig **mit ihrer Nettoposition** geführt. Bei einer positiven Nettoposition ist das Sondervermögen in der Kontengruppe 16 nachzuweisen. Davon ausgenommen ist zurzeit das Bundeseisenbahnvermögen, das wegen seiner eigenverantwortlichen Betriebsleitung als verbundenes Unternehmen (Kto. 11024) nachzuweisen ist. Bei negativer Nettoposition sind in dieser Höhe Rückstellungen in der Kontengruppe 39, Kto. 3933, nachzuweisen.

Das **Verfahren nach § 85 Nr. 2 BHO für die Haushaltsrechnung** bleibt davon **unberührt**. Die **Rechnungslegung der Sonder- und Treuhandvermögen** ist **unverändert** nach [Nr. 1.4.4](#) dieses Rundschreibens durchzuführen.

Die **Berechnung der Nettoposition** der Sonder- und Treuhandvermögen sowie deren Zuordnung zum Kontierungsplan ist **technisch** in der webbasierten Anwendung zur Erstellung der Vermögensrechnung **umgesetzt** und wird **im BMF, Referat II E 3, weiter pilotiert**. Künftig werden die Ergebnisse auf Ressortseite unmittelbar sichtbar sein. Systemseitig werden die Daten seit 2021 unmittelbar und nachrichtlich in die Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans aufgenommen (siehe 2.2.2). Bis die Anwendung auf Ressortseite verfügbar ist, wird BMF daher den BfdH der Ressorts nach Abschluss der Bearbeitung der Muster HR-SV im Tool die Daten zur Berücksichtigung in der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans per E-Mail zur Verfügung stellen. **Eine gesonderte Berechnung durch rechnungslegende Stellen ist nicht erforderlich**. Es ist darauf zu achten, dass die durch BMF übermittelten Werte in die Vermögensrechnung der Einzelpläne entsprechend der Zuordnung in Anlage 3 zu diesem Rundschreiben übernommen werden.

### **2.2.13 Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung**

Für Verpflichtungen aus der Sanierung ökologischer Altlasten sind gemäß Nr. 4.1.3.3 VV-ReVuS im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen des Bundes Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung in der Vermögensrechnung zu bilden.

Durch **folgende oberste Bundesbehörden** sind Beiträge zu den Sanierungsverpflichtungen des Bundes zu übersenden:

- **Bundesministerium der Finanzen** im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Bundes an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH sowie an der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Wismut GmbH,
- **Bundesministerium der Verteidigung** im Zusammenhang mit der Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltlasten durch die GEKA mbH sowie
- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** im Zusammenhang mit der Stilllegung der Schachanlage Asse und der Stilllegung des Endlagers Morsleben.

Folgende **Informationen** sind mit dem **Beitrag** zu übermitteln:

- eine kurze Erläuterung zu den Sanierungsverpflichtungen (ggf. die Rechtsgrundlage),
- eine tabellarische Übersicht zur unterjährigen Veränderung des Rückstellungsbetrages (siehe Ziffer 3 Anhang 7 VV-ReVuS) sowie ggf. eine kurze Erläuterung der einzelnen Positionen und
- der für die Berechnung zum 31. Dezember 2023 zu Grunde gelegte Prozentsatz für die Preissteigerung und der angewandte Abzinsungzinssatz.

Weicht der Stand zum 1. Januar 2023 von dem für die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr

2023 gemeldeten Stand zum 31. Dezember 2022 ab, sind mit Blick auf Kontinuität der Vermögensrechnung gemäß Nr. 1.4.5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS entsprechende Bestandsänderungen zu berücksichtigen.

Die Rückstellungen sind maßnahmenbezogen im **Hauptkonto 397** in der **Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans** aufzunehmen.

Die Beträge für die Inanspruchnahme und für Auf-/Abzinsung sind in den dafür vorgesehenen Spalten mit darzustellen. Die Teilbeträge für Auflösung/Abgänge, Zuführung, versicherungsmathematische Veränderungen sowie für eine Anpassung nach den Vorschriften HGB n. F. sind ihrem jeweiligen Vorzeichen folgend summiert in den Spalten Auflösung bzw. Zuführung darzustellen.

Eine Anleitung zur Ermittlung der Rückstellungen ist in Anhang 7 der VV-ReVuS enthalten. Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) bis zum **5. April 2024** zu übersenden.

#### **2.2.14 Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

Im BMF übersendet **Referat I B 5** die Rückstellungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 für Rückbürgschaften und Rückgarantien des Bundes gegenüber den Bürgschaftsbanken in den Ländern mit einem kurzen, erläuternden Text bis zum **15. April 2024**.

Im BMF übersendet **Referat VII D 4** die versicherungstechnisch ermittelten Rückstellungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 für Exportkreditgarantien des Bundes mit einem kurzen, erläuternden Text bis zum **26. April 2024**.

Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

### **2.3 Weitere Beiträge zur Vermögensrechnung**

#### **2.3.1 Kassenbericht**

Das **ZFB** übersendet bis zum **19. Januar 2024** einen **Kassenbericht** mit den Einzelangaben zu dem Bestand auf dem Zentralkonto bei der Bundesbank sowie zum Konto bei der Postbank am 31. Dezember 2023 ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de).

#### **2.3.2 Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland**

Im BMF übersendet **Referat VII C 2** bis zum **25. März 2024** folgende Beiträge:

- einen Beitrag zu den aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten und zu den Geldanlagen,

- einen erläuternden Textbeitrag zu den Eigenbeständen des Bundes und eine Übersicht über den Abgleich der Bestände für die Vermögensrechnung und die Statistik,
- eine Übersicht über den Schuldenstand der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2023 (aus der Schuldenberichterstattung), in der die Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie Restrukturierungsfonds dargestellt ist,
- eine Übersicht zum Teilbereich Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere (aus der Schuldenberichterstattung) sowie
- die Vermögens-Rechnungsnachweisungen für den Epl. 32 sowie die oben genannten Sondervermögen einschließlich der zugehörigen Überführungsrechnungen.

Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

### **2.3.3 Haftungsverhältnisse**

#### **2.3.3.1 Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2023 und aufgrund weiterer Gesetze**

Im BMF übersenden folgende Referate bis zum **03. April 2024** jeweils einen Beitrag zu den durch den Bund übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen:

- Referat **VII D 4**: gemäß Haushaltsgesetz 2023,
- Referat **E B 4**: nach dem Währungsunion-Finanzstabilisierungsgesetz sowie gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen des Bundes im Rahmen eines europäischen Stabilitätsmechanismus,
- Referat **E B 2**: nach dem SURE-Gewährleistungsgesetz sowie
- Referat **II E 5**: nach dem Reisesicherungsfondsgesetz (RSG).

In den Beiträgen sind die Ermächtigungsgrundlagen und -höhen, die Schäden, die Ausnutzungen sowie die Verfügbarkeiten darzustellen. Die Entwicklung der Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens im Haushaltsjahr 2023 ist in einer Übersicht zusammenzufassen. Des Weiteren sind die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen kurz zu erläutern. Zur Arbeitserleichterung können die entsprechenden Textabschnitte in Abschnitt 5 der Vermögensrechnung durch Referat II E 3 auf Anfrage als Word-Dokument zur Überarbeitung bereitgestellt werden.

Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

### **2.3.3.2 Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen**

Die **Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz** sowie **für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und das **Referat II A 5** im BMF übersenden bis zum **26. April 2024** jeweils einen Beitrag zu dem durch den Bund garantierten Haftungskapital (nicht eingefordertes abrufbares Kapital) gegenüber internationalen Einrichtungen.

Für jede Kapitalbeteiligung der **Einzelpläne 09, 23** bzw. **60** sind jeweils anzugeben:

- die Höhe des garantierten Haftungskapitals zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 (bei Umrechnung in Euro Angabe des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2022),
- die Höhe des garantierten Haftungskapitals am Ende des Haushaltsjahres 2023 (bei Umrechnung in Euro Angabe des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2023),
- eine Erläuterung der unterjährigen Veränderung sowie
- ein kurzer Textbeitrag mit ergänzenden Informationen zu Inanspruchnahmen in der Vergangenheit, der zukünftigen Entwicklung und Ähnliches.

Darüber hinaus übersenden im BMF

- **Referat II A 5** einen Textbeitrag zu den Maßnahmen für die Stabilisierung des Euro sowie zu den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und
- **Referat E B 4** einen Beitrag zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

Die Beiträge sind jeweils bis zum **26. April 2024** ausschließlich per E-Mail an das Postfach [Rechnungslegung@bmf.bund.de](mailto:Rechnungslegung@bmf.bund.de) zu übersenden.

## **2.4 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen**

Nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 der VV-ReVuS sind Zu- und Abgänge im Bestandsverzeichnis sachlich geordnet nach dem Verwaltungskontenrahmen (VKR) in der jeweils aktuell geltenden Fassung aufzuzeichnen. Der maßgebliche Auszug aus dem VKR ist diesem Rundschreiben in Anlage 7 beigefügt.

## **2.5 Pilotierung in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung**

BMF beabsichtigt, die Erfassung und Übermittlung einzelner Teilbereiche zur Vermögensrechnung des Bundes in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung (sog. Webtool) mit den Ressorts zu pilotieren. Auswahl und Umfang werden voraussichtlich erst nach Inkraftsetzung dieses Rundschreibens festgelegt. BMF wird daher zu gegebener Zeit gesondert informieren. Vorschriften zur Vermögensrechnung sind davon nicht berührt.



## Übersicht über die Anlagen und die Muster zum Rechnungslegungs-rundschreiben 2023

### Anlagen

- Anlage 1: Zusammenstellung der Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung  
Anlage 2: Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung (Textbausteine)  
Anlage 3: Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes  
Anlage 4: Den Ausfertigungen der Rechnungen der Epl. beizufügende Anlagen für den BRH  
Anlage 5: Zusammenstellung der Termine zur Aufstellung der Vermögensrechnung  
Anlage 6: Anpassungen Kontierungsplan des Bundes  
Anlage 7: Auszug VKR nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 zur VV-ReVuS

*[Die folgenden Muster stehen in ausfüllbarer Form auf der Internetseite [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de), Themen, Rechnungslegung des Bundes zur Verfügung.]*

### Muster Haushaltsrechnung

- HR-BB: Jahresabschluss bei Bundesbetrieben  
HR-EA: Übersicht über die Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes  
HR-NVE: Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen  
HR-ÜA: Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 BHO  
HR-SV: Rechnungslegung der Sondervermögen des Bundes  
Ausfüllhinweise Muster HR-SV

### Muster Vermögensrechnung

- VR-Epl: Vermögensrechnung Einzelplan (Vermögens-Zentralrechnung)  
VR-FL: Flächengröße der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke  
VR-FVS: ~~Angaben für die Finanzvermögenstatistik des Bundes~~ - entfällt ab VR 2023  
VR-IE: Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital internationaler Organisationen und Einrichtungen  
Ausfüllhinweise Muster VR-IE  
VR-KA: Ermittlung des Rechnungswertes einer behördeneigenen Kantine  
Ausfüllhinweise Muster VR-KA  
VR-KB: Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen  
Ausfüllhinweise Muster VR-KB  
VR-LN: Liegenschaftsnachweis  
Ausfüllhinweise Liegenschaftsnachweis  
VR-TB: Teilbereich der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans

**Zusammenstellung der Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung 2023**

<b>Datum</b>	<b>Abzuschließende Aktivitäten</b>	<b>Nr. des Rundschreibens</b>
<b>12.01.2024</b>	Letzter HKR-Buchungstag für den Haushalt 2023	1.2
<b>16.01.2024</b>	Übersendung der Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen	1.3
<b>16.01.2024</b>	Verfügbarmachung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch das ZFB im IT-Verfahren Rechnungslegung	1.3
<b>16.01.2024</b>	Anforderung der Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung (VV Nr. 3 zu § 9 BHO)	1.4.1
<b>14.02.2024</b>	Übersendung der geprüften Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch die obersten Bundesbehörden an das ZFB	1.4.2
<b>14.02.2024</b>	Übersendung der Muster HR-BB, HR-EA, HR-NVE und HR-ÜA durch die obersten Bundesbehörden an das ZFB	1.4.3
<b>14.02.2024</b>	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit einem erweiterten Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk im Bedarfsfall	1.6.2
<b>ab 16.02.2024</b>	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen durch die Spiegelreferate in der Haushaltabteilung des BMF	1.7
<b>22.02.2024</b>	Übersendung der Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen und der Ist-Ergebnisse zum Kreditfinanzierungsplan (BMF, Referat VII C 2)	1.5
<b>22.02.2024</b>	Übersendung der Übersichten Einnahmen und Ausgaben des Bundes, kassenmäßiger Abschluss des BHH sowie Finanzierungsübersicht (BMF, Referat II A 2)	1.5
<b>06.03.2024</b>	Übersendung der Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (BMF, Referat I A 4)	1.5
<b>11.03.2024</b>	Übersendung der Muster HR-SV an BMF	1.4.4
<b>28.03.2024</b>	Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung für die Ressorts	1.8
<b>bis 29.04.2024</b>	Fertigstellung und Übersendung der vorläufigen Fassung der Haushaltsrechnung durch das ZFB an das BMF in elektronischer Form	1.9
<b>bis 15.05.2024</b>	Übersendung des endgültigen Entwurfs der Haushaltsrechnung durch BMF an den BRH in elektronischer Form	1.9
<b>bis 15.05.2024</b>	Übersendung der korrigierten Einzelplanrechnungen und der Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung und weiterer Unterlagen durch ZFB an oberste Bundesbehörden und BRH	1.10
<b>bis 15.05.2024</b>	Übersendung der Endfassung des Musterns HR-SV mit rechnungsbegründenden Unterlagen an den BRH durch die rechnungslegende Stelle	1.4.4

## Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung

### **§ 36 BHO: Aufhebung einer Sperre**

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro eingegangen werden.

### **§ 37 BHO: über- und außerplanmäßige Ausgaben/Vorgriff**

**Das BMF hat nach Art. 112 GG in die über-/außerplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von ..... Euro eingewilligt.**

**Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ..... Euro nicht eingewilligt.**

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 BHO zugelassen, dass die Mehrausgabe nicht als Vorgriff behandelt wird.

Hierbei handelt es sich um einen Vorgriff, der gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 BHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck angerechnet wird.

§ 37 Abs. 6 Satz 1 BHO findet keine Anwendung, weil im Haushalt 20... Ausgaben für den gleichen Zweck nicht veranschlagt sind.

## **§ 38 BHO: Verpflichtungsermächtigungen**

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zu einer Höhe von ..... Euro eingewilligt.

Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von ..... Euro nicht eingewilligt.

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

## **§ 45 BHO: Ausgabereste**

**Die Einwilligung des BMF gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes ist in voller Höhe vorbehalten geblieben.**

**Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes bis zu einer Höhe von ..... Euro eingewilligt.**

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben zugelassen.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro zugelassen.

## **§ 50 BHO: Umsetzung**

**Umsetzung gemäß § 50 Abs. 1 BHO**

**Umsetzung aus/nach Kap. .... Tit. .... €**

## **Nichtbeachtung einer Verfügungsbeschränkung in Form einer Sperre (§§ 22, 36 BHO)**

Die Sperre ist nicht eingehalten worden.

**Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes**

<b>Zuständiges Bundesministerium</b>	<b>Sonder-, Zweck-, Treuhandvermögen des Bundes</b>
Bundesministerium des Innern und für Heimat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versorgungsfonds des Bundes</li> <li>- Versorgungsrücklage des Bundes</li> </ul>
Bundesministerium der Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (VII B 5, Einzelplan 60)</li> <li>- Entschädigungsfonds (BADV/V B 1/ II A 5, Einzelplan 60)</li> <li>- Finanzmarktstabilisierungsfonds (VII C 4, Einzelplan 32)</li> <li>- Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (V B 1, Einzelplan 60)</li> <li>- Investitions- und Tilgungsfonds (II A 5, Einzelpläne 60 und 32)</li> <li>- Klima- und Transformationsfonds (II B 3, Einzelplan 60)</li> <li>- Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (VIII A 4, Einzelplan 08)</li> <li>- Restrukturierungsfonds (VII C 4, Einzelplan 32)</li> <li>- Sondervermögen Aufbauhilfe (II A 5, Einzelplan 60)</li> <li>- Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (II A 5, Einzelplan 60)</li> <li>- Sondervermögen Digitale Infrastruktur (II A 5, Einzelplan 60)</li> <li>- Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds (V A 3, Einzelplan 60)</li> <li>- Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere (VII C 2, Einzelplan 32)</li> <li>- Wirtschaftsstabilisierungsfonds (VIII C 6, Einzelplan 32)</li> </ul>
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ERP-Sondervermögen</li> <li>- Wirtschaftsstabilisierungsfonds Abschnitt 2 Teil 3; Abfederung der Energiekrise</li> </ul>
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärschlamm-Entschädigungsfonds</li> <li>- Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG</li> <li>- Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank</li> </ul>
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben</li> </ul>
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeseisenbahnvermögen</li> <li>- Deutscher Binnenschiffahrtsfonds</li> </ul>
Bundesministerium der Verteidigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondervermögen Bundeswehr</li> </ul>
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau</li> </ul>
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Revolvingfonds</li> <li>- Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau</li> <li>- Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter</li> </ul>

## **Den Ausfertigungen der Rechnungen der Einzelpläne beizufügende Anlagen für den Bundesrechnungshof**

### **1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben:**

- Einwilligungen des BMF einschließlich Antrag (Artikel 112 GG)
- Entscheidungen des BMF betreffs Einsparungsauflagen bei überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben
- Begründungen der Ressorts bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des BMF

### **2 Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre:**

- Einwilligungen des BMF zu üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen einschl. Antrag (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BHO)
- Entscheidungen des BMF betr. Einsparungsaufgabe bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen (VV Nr. 2 zu § 38 BHO)
- Begründungen der Ressorts bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen ohne Einwilligung des BMF
- Einwilligungen des BMF nach § 38 Abs. 2 BHO
- Übersichten über die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme

### **3 Übertragung von Ausgaberesten:**

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3 1. Halbsatz BHO)
- Zustimmungen des BMF zur weiteren Verfügbarkeit von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BHO)
- Zustimmungen des BMF zur Übertragbarkeit von Ausgaben (§ 45 Abs. 4 BHO)
- Entscheidungen des BMF betreffend die Erbringung von Minderausgaben (§ 45 Abs. 3 2. Halbsatz BHO)

### **4 Einhaltung von Einsparungsaufgaben:**

- Entscheidungen des BMF betreffend die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben
- Übersichten über die Haushaltsstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden

**5 Aufhebung/Nichteinhaltung haushaltswirtschaftlicher Sperren:**

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme gesperrter Ausgaben einschließlich Antrag (§ 36 BHO)
- Einwilligungen des BMF zur Verlagerung von Sperren
- Einwilligungen des BMF zur Leistung von Ausgaben und dem Eingehen von Verpflichtungen (§ 41 BHO)
- Entscheidung über die Ausbringung von Sperren für konkrete Einzelmaßnahmen (z. B. bei Titeln mit mehreren Erläuterungsziffern)

**6 Umsetzung von Haushaltsmitteln:**

- Einwilligungen des BMF zur Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 BHO einschließlich Antrag des Ressorts

**7 Sonstige Entscheidungen des BMF im Rahmen der Haushaltsführung**

### Zusammenstellung der Termine zur Aufstellung der Vermögensrechnung

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Regelung
27.10.2023	Vorprüfung der im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten durch oberste Bundesbehörden	2.2.4
<b>spätestens Ende Oktober 2023</b>	Meldung der Daten für die Personalstandstatistik von den zuständigen Stellen an Statistisches Bundesamt	2.2.5
08.01.2024	Letzter Buchungstag im IT-Verfahren Darlehen	2.2.4
16.01.2024	Übersendung der Muster VR-IE mit Vorjahresabschlüssen an BMF durch BMZ	2.2.11
19.01.2024	Übersendung des Kassenberichts durch das ZFB	2.3.1
26.01.2024	Übersendung der maschinell erstellten Unterlagen zur Gesamtrechnungslegung durch die Bundeskasse - Dienstort Halle - an zuständige Dienststellen	2.1.2
26.01.2024	Übersendung der <b>Muster VR-TB</b> für Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen an BMF durch oberste Bundesbehörden	2.2.6
31.01.2024	Meldung der Daten für die Versorgungsempfängerstatistik von den zuständigen Stellen an Statistisches Bundesamt	2.2.5
09.02.2024	Übersendung der <b>Muster VR-FL</b> an BMF durch oberste Bundesbehörden	2.2.7
<b>entfällt</b>	<del>Übersendung der <b>Muster VR-FVS</b> an BMF durch oberste Bundesbehörden</del>	<del>2.2.8</del>
07.03.2024	Übersendung der <b>Muster VR-KA</b> an BMF durch oberste Bundesbehörden	2.2.9
07.03.2024	Übersendung der Vermögens-Rechnungsnachweisung und des Musters	2.2.2
25.03.2024	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 32 sowie weiterer Beiträge zur Vermögensrechnung	2.2.2/ 2.3.2
03.04.2024	Übersendung der Beiträge zu den Bürgschaften und Gewährleistungen	2.3.3.1
05.04.2024	Übersendung des <b>Musters VR-TB</b> und eines Textbeitrages zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften	2.2.10
05.04.2024	Übersendung der Beiträge für den Ausweis von Rückstellungen für die Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung an BMF durch jeweils zuständige oberste Bundesbehörden	2.2.13
12.04.2024	Übersendung der <b>Muster VR-KB</b> an BMF durch oberste Bundesbehörden	2.2.11
12.04.2024	Übersendung der <b>Muster VR-IE</b> an BMF durch oberste Bundesbehörden	2.2.11
15.04.2024	Übersendung des Beitrages zu den Rückstellungen für Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber den Bürgschaftsbanken in den Ländern	2.2.14
26.04.2024	Übersendung des Beitrages zu den Rückstellungen für Exportkreditgarantien des Bundes	2.2.14
26.04.2024	Übersendung der Beiträge zum garantiertem Haftungskapital und anderen finanziellen Verpflichtungen des Bundes	2.3.3.2
07.06.2024	Übersendung der Vermögensrechnung des Bundes von BMF an BRH	2.1
07.06.2024	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnungen durch die obersten Bundesbehörden an den BRH	2.2.2



## Anpassungen im Kontierungsplan

### I. Grüne Bundeswertpapiere

Für **Grüne Bundeswertpapiere** wird innerhalb der Kontengruppe 15 zusätzlich eine neue Kontierung 15005 ausgeprägt, um diese Bundeswertpapiere deutlich sichtbar von den konventionellen Bundeswertpapieren abzugrenzen. Damit wird dem öffentlichen Interesse nach Transparenz zu dieser Thematik besonders Rechnung getragen. Die Abbildung in der Vermögensrechnung folgt damit in der Gliederung den übrigen Veröffentlichungen des BMF wie z. B. im Monats-, Kreditfinanzierungs- oder auch Finanzbericht. Darüber hinaus wird die technische Verarbeitung der Daten stark vereinfacht. Gleiches gilt spiegelbildlich für die Kontengruppe 40 - Anleihen und Obligationen, Hauptkonto 401 - Kapitalmarktpapiere.

#### Kontengruppe 15: Wertpapiere des Anlagevermögens

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	5	0			Kapitalmarktpapiere ohne Anteilsrechte
1	5	0	0		vom Bund
...					
1	5	0	0	5	Grüne Bundeswertpapiere
...					

#### Kontengruppe 40: Anleihen und Obligationen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
...					
4	0	1			Kapitalmarktpapiere
...					
4	0	1	4		Grüne Bundeswertpapiere
...					

## **II. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

In der Kontengruppe 24, Hauptkonto 245 sind Änderungen erforderlich, um die finanzstatistischen Abgrenzungen korrekt abzubilden. Meldepflichtig im Rahmen der Finanzvermögensstatistik sind lediglich Forderungen gegen Beteiligungen mit einem Beteiligungsgrad des Bundes von mehr als 50 %. Diese werden mit der Bereichsabgrenzung 5 in der 4. Stelle der Kontierung abgegrenzt. Die Kontierung 2455 würde Forderungen gegen Beteiligungen mit einem Beteiligungsgrad des Bundes zwischen 20 % und 50 % unzulässiger Weise in diese finanzstatistische Abgrenzung mit einbeziehen. Die Kontierung ist daher zu streichen. Um diese und weitere Forderungen dennoch auszuweisen, sind die Kontierungen 2456 – gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen, 2458 – gegen sonstigen inländischen Bereich – und 2459 – gegen sonstigen ausländischen Bereich – mit den jeweiligen weiteren finanzstatistischen Untergliederungen nach Forderungen aus Krediten und Dienstleistungen sowie übrige Forderungen erforderlich. Gleiches gilt spiegelbildlich für das Hauptkonto 465 – Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Analog ist in der Kontengruppe 14 die Kontierung 1406 für den Bereich der sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zur Abbildung langfristiger Forderungen ergänzt worden.

### **Kontengruppe 14: Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	4	0			<b>Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>
...					
1	4	0	6		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
1	4	0	6	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	6	3	übrige Forderungen
1	4	0	7		an Kreditinstitute
1	4	0	7	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	7	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	7	3	übrige Forderungen
1	4	0	8		an sonstigen inländischen Bereich
1	4	0	8	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	8	3	übrige Forderungen
1	4	0	9		an sonstigen ausländischen Bereich
1	4	0	9	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	9	3	übrige Forderungen

**Kontengruppe 24: Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen  
sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein  
Beteiligungsverhältnis besteht**

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	4	0			Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
...					
2	4	5			Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
2	4	5	5		<i>gegen andere Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, als Kreditinstitute</i>
2	4	5	5	1	<i>Forderungen aus Krediten</i>
2	4	5	5	2	<i>Forderungen aus Dienstleistungen</i>
2	4	5	5	3	<i>übrige Forderungen</i>
...					
2	4	5	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	4	5	6	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	6	3	übrige Forderungen
2	4	5	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	4	5	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	4	5	8	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	8	3	übrige Forderungen
2	4	5	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	4	5	9	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	9	3	übrige Forderungen

**Kontengruppe 46: Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	6	0			<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen</b>
...					
4	6	5			<b>gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>
4	6	5	5		<i>gegenüber anderen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, als Kreditinstituten</i>
4	6	5	5	0	<i>Besicherte Kassenverstärkungskredite</i>
4	6	5	5	1	<i>Unbesicherte Kassenverstärkungskredite</i>
4	6	5	5	2	<i>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten</i>
4	6	5	5	3	<i>kurzfristige Kredite</i>
4	6	5	5	4	<i>langfristige Kredite</i>
4	6	5	5	9	<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>
4	6	5	6		<b>gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</b>
4	6	5	6	0	<b>Besicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	6	1	<b>Unbesicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	6	2	<b>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten</b>
4	6	5	6	3	<b>kurzfristige Kredite</b>
4	6	5	6	4	<b>langfristige Kredite</b>
4	6	5	6	9	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>
4	6	5	7		<b>gegenüber Kreditinstituten</b>
4	6	5	7	0	<b>Besicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	7	1	<b>Unbesicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	7	2	<b>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten</b>
4	6	5	7	3	<b>kurzfristige Kredite</b>
4	6	5	7	4	<b>langfristige Kredite</b>
4	6	5	7	9	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>
4	6	5	8		<b>gegenüber sonstigem inländischen Bereich</b>
4	6	5	8	0	<b>Besicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	8	1	<b>Unbesicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	8	2	<b>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten</b>
4	6	5	8	3	<b>kurzfristige Kredite</b>
4	6	5	8	4	<b>langfristige Kredite</b>
4	6	5	8	9	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>
4	6	5	9		<b>gegenüber sonstigem ausländischen Bereich</b>
4	6	5	9	0	<b>Besicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	9	1	<b>Unbesicherte Kassenverstärkungskredite</b>
4	6	5	9	2	<b>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten</b>
4	6	5	9	3	<b>kurzfristige Kredite</b>
4	6	5	9	4	<b>langfristige Kredite</b>
4	6	5	9	9	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>

### **III. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie Korrektur einer Zuordnung von übrigen sonstigen Verbindlichkeiten**

Der Begriff der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen des Bundes nach **VV-ReVuS** umfasst derzeit ausschließlich **unmittelbare** Beteiligungen des Bundes (Nr. 3.5.1 i. V. m. Nr. 1.2 und 1.4.2 VV-ReVuS. Dazu gehören Unternehmen und Einrichtungen jeder Art, aber auch Sondervermögen mit eigenständiger Betriebsleitung, Genossenschaften etc.

Die **finanzstatistische Bereichsabgrenzung** der „Verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ geht dagegen weit über die vermögensrechtliche Abgrenzung hinaus. Hierzu gehören u. a. alle Sondervermögen sowie öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen der Bund Mitglied, Träger bzw. mittelbarer Anteilseigner ist (vgl. Kontierungsplan des Bundes, Abschnitt D).

Für die Kontierung der Forderungen und Verbindlichkeiten zur Abbildung in der Vermögensrechnung ist **allein die Abgrenzung der VV-ReVuS maßgeblich**. D. h., in den Hauptkonten 120, 140, 240, 245, 460 und 465 sind nur jene Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen, die gegenüber unmittelbaren Beteiligungen des Bundes bestehen.

Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die gegenüber Unternehmen, Einrichtungen Fonds etc. bestehen, die abweichend davon verbundene Unternehmen i. S. d. finanzstatistischen Bereichsabgrenzung sind, sind entsprechende **Konten (4. Ziffer = „5“)** in den Hauptkonten **171** (langfristige Forderungen), **263** (kurzfristige Forderungen aus Krediten), **268** (kurzfristige übrige Forderungen), **483** (Verbindlichkeiten aus Krediten) und **489** (übrige sonstige Verbindlichkeiten) auszuprägen. Im Hauptkonto 489 werden der Vollständigkeit halber die übrigen Bereiche mit abgegrenzt.

Die in den **Konten 4838** und **4839** (jeweils Verbindlichkeiten aus Krediten) ausgeprägten Unterkonten für „**sonstige Verbindlichkeiten**“ sind **unzulässig**. Korrekterweise sind sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen bzw. ausländischen Bereich - wenn es keine Kredite sind - den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Mit einer entsprechenden Ergänzung im **Hauptkonto 489** wird von Beginn an ein Nachweis in der zutreffenden Kontierung sichergestellt.

### Kontengruppe 17: Sonstige Ausleihungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	7	0			sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind
...					
1	7	1			<b>übrige sonstige Ausleihungen</b>
1	7	1	0		an Bund
...					
1	7	1	1		an Länder
...					
1	7	1	2		an Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
1	7	1	3		an Zweckverbände und dergleichen
...					
1	7	1	4		an die gesetzlichen Sozialversicherungen
...					
1	7	1	5		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1	7	1	5	1	Forderungen aus Krediten
1	7	1	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	7	1	5	3	übrige Forderungen
1	7	1	6		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
1	7	1	7		an Kreditinstitute
...					
1	7	1	8		an sonstigen inländischen Bereich
...					
1	7	1	9		an sonstigen ausländischen Bereich
...					

### Kontengruppe 26: Sonstige Vermögensgegenstände

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	6	2			<b>Forderungen gegen Mitarbeiter</b>
...					
2	6	3			<b>Forderungen aus Krediten mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr</b>
2	6	3	0		gegen Bund
...					
2	6	3	1		gegen Länder
...					
2	6	3	2		gegen Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
2	6	3	3		gegen Zweckverbände und dergleichen
...					

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	6	3	4		gegen gesetzliche Sozialversicherung
...					
2	6	3	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	6	3	5	1	Forderungen aus Krediten
2	6	3	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
2	6	3	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	6	3	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
...					
2	6	3	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
...					
2	6	8			<b>übrige sonstige Vermögensgegenstände</b>
2	6	8	0		gegen Bund
...					
2	6	8	1		gegen Länder
...					
2	6	8	2		gegen Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
2	6	8	3		gegen Zweckverbände und dergleichen
...					
2	6	8	4		gegen gesetzliche Sozialversicherung
...					
2	6	8	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	6	8	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	6	8	5	3	übrige Forderungen
2	6	8	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
2	6	8	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	6	8	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
...					
2	6	8	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
...					

## Kontengruppe 48: Sonstige Verbindlichkeiten

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	8	2			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern</b>
4	8	3			<b>Verbindlichkeiten aus Krediten</b>
4	8	3	0		gegenüber dem Bund
...					
4	8	3	1		gegenüber den Ländern
...					
4	8	3	2		gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden
...					
4	8	3	3		gegenüber Zweckverbänden und dergleichen
...					
4	8	3	4		gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungen
...					
4	8	3	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	8	3	5	0	Besicherte Kassenverstärkungskredite
4	8	3	5	1	Unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	8	3	5	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	8	3	5	3	kurzfristige Kredite
4	8	3	5	4	langfristige Kredite
4	8	3	6		gegenüber öffentlichen Sonderrechnungen
...					
4	8	3	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich
...					
4	8	3	8	9	<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>
4	8	3	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
...					
4	8	3	9	9	<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>
...					
4	8	9			<b>übrige sonstige Verbindlichkeiten</b>
4	8	9	0		gegenüber dem Bund
4	8	9	0	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	1		gegenüber den Ländern
4	8	9	1	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	2		gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden
4	8	9	2	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	3		gegenüber Zweckverbänden und dergleichen
4	8	9	3	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	4		gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungen
4	8	9	4	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	8	9	5	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	6		gegenüber öffentlichen Sonderrechnungen
4	8	9	6	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich



Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	8	9	8	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
4	8	9	9	9	sonstige Verbindlichkeiten

#### IV. Ausstattung aller potentiell für das IT-Verfahren Darlehen relevanten Forderungen mit einer fünfstelligen Kontierung zur Bildung einer technischen Kontierung

Um die Forderungen im IT-Verfahren Darlehen von der Vermögensgruppen-Systematik auf die Kontierungssystematik umzustellen und künftig auch in den Kontierungen führen zu können, ist die Nutzung einer technischen Kontierung erforderlich. Das Datenfeld für die Vermögensgruppe ist 8stellig. In der 1. bis 4. Stelle wird die Vermögensgruppe geführt, in der 7. und 8. die Vermögensuntergruppe. Dazwischen sind Füllnullen, die u. a. zur Drucksteuerung genutzt werden. Um die Funktionalität des Datenfeldes weiter nutzen zu können, ist die technische Kontierung erforderlich. Sie führt in den ersten fünf Ziffern die Kontierung nach Kontierungsplan, danach wird mit Nullen aufgefüllt. Der Kontierungsplan sieht in allen relevanten Kontengruppen fünfstellige Kontierungen vor, mit Ausnahme der Kontengruppe 22. Diese wird entsprechend erweitert.

#### Kontengruppe 22: Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	2	0			<b>Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen</b>
2	2	0	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	2	0	5	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	7		gegen Kreditinstitute
2	2	0	7	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	2	0	8	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	2	0	9	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	1			<b>Forderungen aus Förderdarlehen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich</b>
2	2	1	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	2	1	5	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	7		gegen Kreditinstitute
2	2	1	7	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	2	1	8	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	2	1	9	1	Forderungen aus Krediten

#### V. Redaktionelle Korrekturen

Nachfolgende Korrekturen sind redaktioneller Art. An der Definition/Abgrenzung sind keine Änderungen erforderlich.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
3	9	3			<b>Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen</b>
3	9	3	1		Versicherungstechnische Rückstellungen für Exportkreditgarantien des Bundes
3	9	3	1	1	Beitragsüberhängeträge

## VI. Kontenklasse 8: Technische Konten

In der Konzeption zur Abbildung der Beteiligungen des Bundes in der webbasierten IT-Anwendung war es bisher vorgesehen, die Angaben zum garantierten Haftungskapital an die Stammdaten der entsprechenden Einrichtung zu koppeln und mit dem Beleg zu Erfassung des Rechnungswertes der Einrichtung in den Datenbestand zu übernehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass im Zuge der Rechnungslegung ein aktueller Jahresabschluss vorgelegt werden kann. In der Folge kann Tab. 26 (VR 2020) vollständig automatisch generiert werden.

Im Zuge der anhaltenden Corona-Pandemie konnten bereits in zwei Rechnungslegungszyklen für diverse Beteiligungen aktuelle Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig vor Redaktionsschluss der Vermögensrechnung vorgelegt werden. Eine Erfassung der Angaben zum Haftungskapital, die gleichwohl bereitgestellt werden konnten, war nach dem bisherigen Procedere allerdings nicht mehr möglich. Diese Daten waren dann in die o. a. Tabelle der Vermögensrechnung manuell einzufügen.

BMF hat daher in der Analyse entschieden, das garantierte Haftungskapital gesondert und unabhängig von der Vorlage eines Jahresabschlusses in der webbasierten IT-Anwendung zu erfassen. Hierfür soll eine technische Kontierung bereitgestellt werden. Dazu muss eine neue Kontengruppe eingerichtet werden.

### **Kontengruppe 81: Daten der Vermögensrechnung, die nicht Vermögen und Schulden sind**

<b>Kontenklasse</b>	<b>Kontengruppe</b>	<b>Hauptkonto</b>	<b>Konto</b>	<b>Unterkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>
8	1	0			Garantiertes Haftungskapital

## VII. Statistische Bereichsabgrenzungen

Der Kontierungsplan enthält in Abschnitt D (S. A-53ff.) Erläuterungen zur finanzstatistischen Abgrenzung einzelner Bereiche sowie der Differenzierung von Forderungen. In den Kontierungen selbst sind die Bereiche bei den betreffenden Kontierungen in den Hauptkonten 120, 140, 150, 171, 220, 221, 240, 245, 262, 263, 268, 410, 430, 431, 460, 465, ~~und 483~~ **und 489** in der 4. Stelle der Kontierung durch die Kennziffern 0 bis 9 abgebildet.

Hinzu tritt in den Hauptkonten 120, 140, 171, **221**, 240, 245, 262, 263, **268** und 283 zusätzlich eine Differenzierung nach

- Forderungen aus Krediten
- Forderungen aus Dienstleistungen sowie
- übrige Forderungen.

Die Abgrenzung der einzelnen Bereiche bestimmt sich nach den finanzstatistischen Anforderungen. Für die Abgrenzung der übrigen Forderungen sind nach Abstimmung mit dem statistischen Bundesamt folgende Änderungen erforderlich:

Dienstleistungen	...
übrige Forderungen	<p>Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen und in den Forderungen aus Dienstleistungen nicht enthalten sind. Das gilt beispielsweise für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialbeiträge</li> <li>– Löhne und Gehälter</li> <li>– <b>Öffentlich-rechtliche Forderungen der Gruppierungs-Nummern: 0, 112, 119, 21–23, 27, 29, 33</b></li> <li>– Pachten auf Land und Bodenschätze</li> <li>– Dividenden</li> <li>– Zinsen</li> <li>– <b>Mahngebühren</b></li> </ul> <p>BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.</p> <p>Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen (Gruppierungs-Nummer: 121–123, 124 (Pachten), 129, 14–16, 26, 28, 342, 346, 347).</p>

**Auszug aus dem Verwaltungskontenrahmen (VKR)  
zu Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 VV-ReVuS**

in der Fassung nach §10 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach Beschluss des Gremiums nach § 49a HGrG am 18. November 2020. Diese aktuelle Fassung steht auf den Internetseiten des BMF zum Download bereit. Zuordnungshinweise sind dem VKR unmittelbar zu entnehmen.

Das Hauptkonto 022 enthält darüber hinaus einen Kontierungsvorschlag für sogenannte Dienstbarkeiten als Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens. Dieser Kontierungsvorschlag ist im Vorgriff auf die Überleitung der Vermögensgruppen in die neuen Kontierungen mit dem BMDV vorabgestimmt und bereits in der Vermögensrechnung 2021 umgesetzt worden, d. h. Anteile an diversen Flächen sind als Kompensationsmaßnahmen nicht mehr in der Vermögensrechnung enthalten, sondern werden als immaterielle Vermögensgegenstände in den Bestandsverzeichnissen geführt. Die Kontierungsvorschläge sind vorläufig und werden im Zuge einer künftigen 3. Aktualisierung nach VV zu § 5 BHO abgestimmt.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
0	2				<b>Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>
0	2	0			<b>Konzessionen</b>
0	2	1			<b>Gewerbliche Rechte und Werte</b>
0	2	2			<b>Ähnliche Rechte und Werte</b>
0	2	2	0		Kompensationsmaßnahmen
0	2	2	1		Zuwegungen
0	2	2	2		Leitungs- und Grabenrechte
0	2	2	9		Sonstige
0	2	3			<b>Lizenzen an Rechten und Werten</b>
0	2	4			<b>Software</b>

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
0	6				<b>Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter</b>
..					
0	6	2			<b>Kulturgüter</b>
0	6	2	2		Kunstgegenstände und Sammlungen
0	7				<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>
0	7	0			<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>
0	8				<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
0	8	0			<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
0	8	0	0		Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
0	8	0	1		Nutztiere und Nutzpflanzen
0	8	0	2		Fuhrpark
0	8	0	3		sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
2	0				<b>Vorräte</b>
2	0	0			<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>
2	0	1			<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</b>
2	0	2			<b>Fertige Erzeugnisse</b>
2	0	3			<b>Waren</b>
2	0	4			<b>Sonstige</b>